

**Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft
für das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Studiengang Internationale Betriebswirtschaft (I)
vom 15. Juli 2013**

Lesefassung vom 15. Juli 2013

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. Seite 630), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von §§ 9 Abs.1 Satz 1 Nummer 2 b, 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 10. Juli 2013 die Satzung der Hochschule Aalen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft (I) beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Fristen	3
§ 3 Form des Antrags	3
§ 4 Auswahlkommission	4
§ 5 Auswahlverfahren	4
§ 6 Auswahlkriterien	4
§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung	5
§ 8 Inkrafttreten	5

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule Aalen vergibt im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft (Bachelor-Studiengang) nach Abzug der Vorabquoten gem. § 9 Abs. 1 HVVO 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber^{*)} nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli bzw.
 - für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres
- bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.

Zum Bewerbungsschluss muss dem Bewerber ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, vorliegen. Bei nicht korrekter Angabe der verlangten Note/Hochschulzugangsberechtigung kann vor Immatrikulation die Zulassung zurückgenommen werden.

- (2) Bis zum Bewerbungsschluss (15. Juli / 15. Januar) sind der Hochschule Aalen ggf. folgende Unterlagen amtlich beglaubigt vorzulegen:

- a) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen.
- b) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- c) Die Bewerbung ist ohne Vorliegen eines Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist bis zum Ende der jeweils genannten Immatrikulationsfrist nachzureichen.

- (3) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist – amtlich beglaubigt
- b) Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
- c) Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
- d) Orientierungstest (z.B. www.was-studiere-ich, www.borakel, www.explorix,...)

- (4) Bis zum Ende der Immatrikulationsfrist sollen folgende Unterlagen an der Hochschule Aalen vorliegen
 - a) Mitteilung der Krankenversicherung,
 - b) Passfoto,
 - c) Ggf. ein Sprachzertifikat (z. B. TOEIC, TOEFL) zum Nachweis englischer Sprachkenntnisse, nicht älter als zwei Jahre
- (5) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen mit entsprechenden Fristen anfordern.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Der Leiter des Zulassungsamtes ist kraft Amtes Mitglied der Kommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 a-d nicht fristgerecht oder nicht vollständig bis zur genannten Immatrikulationsfrist vorgelegt wurden, die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 4 a-b nicht bis Vorlesungsbeginn an der Hochschule Aalen vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Aalen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

„Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste, für deren Erstellung die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- a) HZB-Note,
- b) Ausbildung, vorzugsweise mit IHK-Abschluss im kaufmännischen Bereich,
- c) aktive Auslandserfahrung im fremdsprachigen Ausland (Praktikum, Teilnahme an schulischen oder schulähnlichen Veranstaltungen),

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- 1) Die Auswahl erfolgt durch eine Rangliste, die durch Vergabe von Punkten für die Erfüllung der Auswahlkriterien gemäß § 6 bestimmt wird. Durch die vergebenen Punkte kann die HZB-Note verbessert werden. Für die Erfüllung der Auswahlkriterien können die nachfolgenden Punkte vergeben werden:
 - a) Ausbildung, vorzugsweise mit IHK-Abschluss im kaufmännischen Bereich (Kfm. Ausbildung mit IHK-Abschluss 0,2 Punkte, Kfm. Ausbildung ohne IHK-Abschluss 0,1 Punkte) **bis zu 0,2 Punkte**
 - b) aktive Auslandserfahrung im fremdsprachigen Ausland (z.B. Au-Pair, Work and Travel, Schüleraustausch, Auslandspraktikum,.... – über 7 Monate - 0,2 Punkte, 2-7 Monate - 0,1 Punkte) **bis zu 0,2 Punkte**
- 2) Die Vergabe der Punkte im Einzelnen und die Art der Erhebung legt die Auswahlkommission jeweils zu Beginn eines Auswahlverfahrens fest; Beim Fehlen von Angaben werden für das Auswahlkriterium 0 (null) Punkte angesetzt; dasselbe gilt, wenn geforderte Nachweise nicht innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht werden.“
Auf der Grundlage der nach Absatz 1 ermittelten Note wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014. Die Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Internationale Betriebswirtschaft vom 30. Juni 2011 wird außer Kraft gesetzt.